

**ADAC****DAR DEUTSCHES  
AUTORECHT****RECHTSZEITSCHRIFT DES ADAC****Redaktionsleitung**

Dr. Eckhart Jung  
 Fachanwalt für Verkehrsrecht  
 Leitung Juristische Zentrale, ADAC, München

**Beirat**

Prof. Dr. Michael Brenner  
 Friedrich-Schiller-Universität Jena  
 Prof. Dr. Friedrich Dencker  
 Wilhelms-Universität Münster  
 Angela Diederichsen  
 Richterin am BGH, Karlsruhe  
 Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus  
 Vors. Richter am BVerwG a. D., Berlin  
 Prof. Dr. Klaus Geppert  
 FU Berlin, Richter am KG a. D.  
 Wolfgang Halm  
 Rechtsanwalt, Köln  
 Dr. h.c. Eckart Hien  
 Präsident des BVerwG a. D., Leipzig  
 Dr. Klaus Himmelreich  
 Rechtsanwalt, Köln  
 Prof. Dr. Günter Hirsch  
 Präsident des BGH, Karlsruhe  
 Werner Kaessmann  
 Rechtsanwalt und Notar  
 Generalsyndikus des ADAC, Dortmund  
 Prof. Dr. Juliane Kokott  
 Erste Generalanwältin am EuGH,  
 Luxemburg/St. Gallen  
 Prof. Dr. Peter König  
 Ministerialrat, München  
 Christine Kramer  
 Staatsrätin, Bremen  
 Dr. Joachim Kummer  
 Rechtsanwalt beim BGH, Ettlingen  
 Dr. Peter Macke  
 Präsident des OLG a. D., Bretten  
 Dr. Gerda Müller  
 Vizepräsidentin des BGH, Karlsruhe  
 Kay Nehm  
 Generalbundesanwalt a. D., Karlsruhe  
 Prof. Dr. Helmut Schirmer  
 FU Berlin  
 Dr. h.c. Wolfgang Spindler  
 Präsident des BFH, München  
 Prof. Dr. Udo Steiner  
 Richter des BVerfG, Karlsruhe/Regensburg  
 Dr. Ingeborg Tepperwien  
 Vors. Richterin am BGH, Karlsruhe  
 Dr. Wolf Wegener  
 Rechtsanwalt und Notar a. D., Berlin

**Aus dem Inhalt:****Literatur**

Nikolai Kröger/Martin Kappen, Mindestdeckungssummen  
 und Regulierungsfristen bei Verkehrsunfällen in Europa . . . . S. 557  
 Michael Nissen, Punktesysteme in Europa – eine Übersicht. . . S. 564  
 Marco Bundi/Danae Sonderegger, Übersicht über die aktuelle  
 Rechtsprechung im schweizerischen Strassenverkehrsrecht . . . S. 568  
 Hermann Neidhart, Neu in der EU: Bulgarien und Rumänien . S. 573  
 Bernd Huppertz, Die (nicht nur) vorübergehende Teilnahme  
 ausländischer Fahrzeuge am Straßenverkehr . . . . . S. 577

**Rechtsprechung**

EuGH, EU-Vorgaben für Kfz-Haftpflicht bei Mitnahme  
 von Personen in Kfz ohne Sitzgelegenheit. . . . . S. 583  
 BGH, Vermutung für Vorliegen des Mangels  
 bei Gefahrübergang . . . . . S. 584  
 BGH, Vermutung nach § 476 auch bei nicht  
 erkennbarem Mangel . . . . . S. 586  
 BGH, „Annullierung“ im Sinne der Fluggastrechte-VO (EG) . S. 587  
 AG Bremen, Klage gegen ausländischen  
 Kfz-Versicherer in Deutschland. . . . . S. 592  
 OLG Bamberg, Auslieferung wegen Verkehrsstraftat  
 trotz Verfolgungsverjährung nach deutschem Recht?  
 (m. Anm. Rosenthal) . . . . . S. 594

**DAR-Service**

Dr. Kurt Reinking, Die Recht-  
 sprechung des BGH zur Beweis-  
 lastumkehr beim Autokauf. . . . S. 601  
 Alexander Gorski, Regulierung  
 im europäischen Ausland  
 erlittener Kfz-Schäden . . . . . S. 604  
 Sabine Jungbauer, Behandlung  
 des Restwerts bei der Gegen-  
 standswertberechnung . . . . . S. 609

**ADAJUR-Report**

Steuerrechtliche EuGH-  
 Rechtsprechung mit Bezug  
 zum Straßenverkehr. . . . . S. IV

**Verkehrsrecht  
international****10****Oktober 2007  
77. Jahrgang****Seiten 557–616**

Während in **Finnland** Autofahrer bereits bei drei Verkehrszuwerhandlungen innerhalb eines Jahres mit Führerscheinmaßnahmen konfrontiert werden, trifft dies Lenker in **Portugal** erst bei Begehung von zwei schweren Verstößen innerhalb eines Dreijahreszeitraums<sup>49</sup>.

#### 4. Fazit

Obwohl die vorgestellten Punktesysteme in Bezug auf Ausgestaltung und Rechtsfolgen (teilweise erhebliche) nationale Unterschiede aufweisen, kann man sie hinsichtlich der Grundstruktur insgesamt in zwei Gruppen einteilen: Den (am häufigsten vorkommenden) Systemen mit Punkteansammlung (wie in Deutschland, Dänemark, Griechenland, Großbritannien, Irland, Polen und Tschechien) stehen Systeme mit Anfangsguthaben und Punkteabzug gegenüber (wie in Frankreich, Italien, Luxemburg und Spanien).

Während in den meisten Ländern die Ansammlung bzw. der Abzug von durchschnittlich zehn bis 20 Zählern zur Verhängung von Führerscheinmaßnahmen führt, genügen hierfür in Dänemark bereits drei Strafpunkte. In einzelnen Ländern (wie z.B. Dänemark oder Polen) droht auch ausländischen Autofahrern ein Eintrag in das jeweilige nationale

Punktregister, die möglichen Rechtsfolgen beschränken sich hier im Regelfall allerdings nur auf ein Fahrverbot in dem betreffenden Land.

Nicht zuletzt die fehlende Kompatibilität der Punktesysteme untereinander ist der Grund dafür, dass eine Übertragung ausländischer Punkte in das deutsche Verkehrszentralregister derzeit nicht möglich ist<sup>50</sup>. Daran wird auch der EU-Rahmenbeschluss zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Geldsanktionen<sup>51</sup> nichts ändern, der im Herbst 2007 in Deutschland umgesetzt werden soll und voraussichtlich Anfang 2008 praxisrelevant wird. Dieser regelt nur die Vollstreckung von Geldbußen und Geldstrafen, nicht aber die gegenseitige Anerkennung von zusätzlichen Administrativmaßnahmen. Es bleibt daher abzuwarten, ob künftig auf EU-Ebene Initiativen ergriffen werden, die auch eine gegenseitige Anerkennung von Administrativmaßnahmen wie Fahrverbote oder Punkteinträge vorsehen.

<sup>49</sup> Quelle: FIA Information Center (OTA)

<sup>50</sup> Siehe Fußnote 1

<sup>51</sup> Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, Amtsblatt EU L 76/16 vom 22. März 2005

## Übersicht über die aktuelle Rechtsprechung im schweizerischen Strassenverkehrsrecht

Von Marco Bundi\* und Danae Sonderegger\*\*

### In Kürze

Die Widerhandlungen im Strassenverkehrsrecht machen in der Schweiz mehr als die Hälfte sämtlicher Straftaten aus.<sup>1</sup> Eine grössere Gesetzesrevision, um diesem Phänomen entgegenzusteuern und die Sicherheit auf den Strassen weiter zu fördern, trat bereits am 1. Januar 2005 als „Gesamtpaket für mehr Strassensicherheit“ in Kraft.<sup>2</sup> Danach wurde der neue Blutalkoholgrenzwert von 0,8 auf 0,5 Promille gesenkt<sup>3</sup>, Atemalkoholkontrollen sind fortan ohne Anzeichen von Trunkenheit erlaubt<sup>4</sup> und die Nulltoleranz beim Fahren unter Drogeneinfluss wurde eingeführt.<sup>5</sup> Auf Ende 2005 folgte die Einführung des 2-Phasen-Ausbildungsmodells, das den Führerausweis nach der Fahrprüfung drei Jahre auf Probe vergibt.<sup>6</sup>

Am 1. Januar 2007 trat zudem die Revision des Allgemeinen Teils des schweizerischen Strafgesetzbuches in Kraft. Zu den wesentlichsten Neuerungen, welche sich auf das Strassenverkehrsrecht auswirken, gehört die Einführung einer Geldstrafe, die anstelle einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verhängt werden kann.<sup>7</sup> Eine Freiheitsstrafe von unter 6 Monaten soll nur noch ausnahmsweise ausgesprochen werden.<sup>8</sup> Von dieser Neuerung sind Verurteilungen wegen Strassenverkehrswiderhandlungen stark betroffen, da hier häufig Freiheitsstrafen von einigen Tagen bis Monaten anfielen, die nun neu mehrheitlich als Geldstrafen ausgesprochen werden. Eine weitere wesentliche Neuerung stellt die Einführung des teilbedingten Strafvollzuges dar. Relevant ist dies z.B. für den Fall eines einschlägig vorbestraften in angetrunkenem Zustand fahrenden Fahrzeuglenkers, der zugleich wegen

eines erstmals begangenen anderen schwerwiegenden Deliktes zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt wird. Nach

\* Rechtsanwalt, lic. iur., LL.M., Klosters.

\*\* Rechtsanwältin, lic. iur., Bezirksgericht Aarau.

<sup>1</sup> Gemäss Statistik des Bundesamtes für Statistik betrafen im Jahre 2005 von insgesamt 92.917 Straftaten 48.332 SVG Widerhandlungen. Ähnlich sah es auch ein Jahr zuvor aus, als von 97.301 Straftaten 52.634 auf das Strassenverkehrsrecht fielen, vgl. <bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/strafaten/gesetze.html>

<sup>2</sup> Vgl. Pressemeldung „Gesamtpaket für mehr Strassensicherheit tritt ab 2005 in Kraft“, abrufbar unter <www.admin.ch/cp/d/3fc47cd5\_1@presse1.admin.ch.html>

<sup>3</sup> Art. 55 Abs. 6 SVG: „Die Bundesversammlung legt in einer Verordnung fest, bei welcher Blutalkoholkonzentration unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Alkoholverträglichkeit Fahrfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes angenommen wird (Angetrunkenheit) und welche Blutalkoholkonzentration als qualifiziert gilt.“ und die Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr (SR 741.13). Demnach bestimmt Art. 1 Abs. 1: „Fahrfähigkeit wegen Alkoholeinwirkung (Angetrunkenheit) gilt in jedem Fall als erwiesen, wenn der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Gewichtspromillen aufweist oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt.“ Nach Abs. 2 gilt eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille oder mehr als qualifiziert.

<sup>4</sup> Art. 55 Abs. 1 SVG: „Fahrzeugführer sowie an Unfällen beteiligte Strassenbenützer können einer Atemalkoholprobe unterzogen werden.“

<sup>5</sup> Gemäss Art. 2 Abs. 2 VRV gilt die Fahrfähigkeit als erwiesen, wenn im Blut des Fahrzeuglenkers, Cannabis, Heroin/Morphin, Kokain, Amphetamin, Methamphetamin, MDEA oder MDMA nachgewiesen wird.

<sup>6</sup> Art. 15a Abs. 1 SVG: „Der erstmals erworbene Führerausweis für Motorräder und Motorwagen wird zunächst auf Probe erteilt. Die Probezeit beträgt drei Jahre.“

<sup>7</sup> Art. 34 Abs. 1 StGB: „Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe höchstens 360 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.“

<sup>8</sup> Art. 41 Abs. 1 StGB: „Das Gericht kann auf eine vollziehbare Freiheitsstrafe von weniger als 6 Monaten nur erkennen, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe (Art. 42) nicht gegeben sind und zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann.“ Freiheitsstrafen von unter 6 Monaten können gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB nicht mehr bedingt ausgesprochen werden.

neuem Recht kann ihm nun für den nicht auf das Fahren in angetrunkenem Zustand entfallenden Strafannteil der bedingte Strafvollzug gewährt werden, während er nach früherem Recht die ganze Strafe hätte verbüssen müssen. Als weitere für das Strassenverkehrsrecht relevante Änderung kann am Rande noch erwähnt werden, dass die gemeinnützige Strafe, die früher als Vollzugsform von der Vollzugsbehörde gewährt werden konnte, nun bereits durch den Richter ausgesprochen wird.<sup>9</sup> Neu kann dabei auch anstelle einer Busse gemeinnützige Arbeit geleistet werden.<sup>10</sup>

Nachfolgend sollen einige Entscheide des Bundesgerichts<sup>11</sup> im letzten Jahr dargestellt werden. Vorweggenommen sei ein besonders wichtiger Entscheid, der zu vielen Diskussionen Anlass gab, jedoch noch nicht schriftlich veröffentlicht wurde. Im Urteil 6A.106/2006 vom 14. Juni 2007 kehrte das Bundesgericht nämlich eine 40-jährige gefestigte Praxis. Dem Entscheid lag folgender Sachverhalt zugrunde: Einem Schweizer Autolenker wurde wegen zu schnellen Fahrens in Deutschland u.a. ein einmonatiges Fahrverbot auferlegt. In der Schweiz folgte ein 3-monatiger Führerausweisentzug. Diesen Entzug focht der Autolenker an. Das Bundesgericht gelangte zum Schluss, dass für solch eine Verfolgung trotz Art. 34 VZV<sup>12</sup> keine ausreichende gesetzliche Grundlage bestehe. Da es sich um einen schweren Eingriff handle, genüge keine Verordnung, sondern es müsse ein Gesetz verabschiedet werden. Dies sei nun Sache des Gesetzgebers. Es bleibt mit Spannung zu erwarten, wie dieses Urteil begründet werden und ob der Gesetzgeber tatsächlich bald schon eine entsprechende Grundlage auf Gesetzesstufe erlassen wird.<sup>13</sup>

## Zur Rechtsprechung

**Schätzung eines Polizisten für zu nahes Auffahren:** X. wurde aufgrund der Zeugenaussage des Polizeibeamten A. wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 34 Abs. 4 SVG<sup>14</sup> i.V.m. Art. 90 Ziff. 2 SVG<sup>15</sup> verurteilt.<sup>16</sup> A. führte aus, dass X. während rund 500 m bis auf max. 2 m auf den vor ihm fahrenden Personenwagen aufschloss, und, nachdem er diesen überholt hatte, erneut bis auf max. 2 m auf den Vordermann aufschloss und diesen Abstand während einer längeren Strecke beibehielt. X. erhob Einsprache, woraufhin das Bezirksgericht die Aussage des Polizeibeamten für problematisch hielt, da das Schätzen von Distanzen erfahrungsgemäss schwierig sei, und X. deshalb wegen mehrfachen ungenügenden Abstandhaltens beim Hintereinanderfahren gemäss Art. 34 Abs. 4 SVG i.V.m. Art. 90 Ziff. 1 SVG<sup>17</sup> als einfache Verkehrsregelverletzung zu einer Busse von Fr. 400 verurteilte. Die Berufung von X. wurde vom Obergericht und die darauf erhobene Beschwerde auch vom Bundesgericht abgewiesen. Letzteres hielt fest, dass die Darstellung des Polizeibeamten widerspruchsfrei und klar gewesen sei. Die vom Beschwerdeführer übernommene Einschätzung des Bezirks- und des Obergerichts, die Distanzschätzungen des Zeugen seien mit einer Unschärfe von 300% behaftet, standen laut Bundesgericht auf einer wackeligen Grundlage. Selbst unter der Annahme, dass sich der Zeuge in diesem Umfang verschätzt haben sollte und der Abstand des Beschwerdeführers zum jeweiligen Vordermann demnach rund 6 m betragen habe (oder sogar 12 m, wie das Bezirksgericht für das zweite Aufschliessen annahm, indem es den möglichen Schätzfehler auf Grund der weiteren Beobachtungsdistanz nochmals verdoppelte), sei dieser Abstand bei dem ausserorts gefahrenen Tempo zwischen 70 und 80 km/h bei weitem ungenügend gewesen.<sup>18</sup>

**Zulässigkeit einer elektronischen Parkscheibe:** In einem Urteil hatte das Bundesgericht zu entscheiden, ob das Verwenden einer elektronischen Parkscheibe den Tatbestand des Verwendens einer die behördliche Kontrolle im Strassen-

verkehr erschwerenden Vorrichtung gemäss Art. 57b Abs. 1 SVG<sup>19</sup> erfüllt.<sup>20</sup> Es hielt einmal fest, wenn die elektronische Parkscheibe während der Parkzeit weiterlaufe bzw. nach einer bestimmten Zeitspanne eine spätere Ankunftszeit anzeige, sehe die Behörde bei einer Kontrolle erst nach Ablauf der normalen Parkzeit nicht auf den ersten Blick, dass die Parkzeit abgelaufen sei, sondern könne erst bei einer späteren zweiten Kontrolle die Verfehlung feststellen. Da im vorliegenden Fall kein derartiger Gebrauch einer elektronischen Parkscheibe zu beurteilen war, liess das Bundesgericht offen, ob ein solches Verhalten den Tatbestand von Art. 57b Abs. 1 SVG erfüllen würde. Das Bundesgericht hielt fest, es sei nicht zu verkennen, dass im Verhältnis zur konventionellen Parkscheibe eine elektronische Parkscheibe leichter missbraucht werden könne. Es sei auch nicht zu bestreiten, dass dies häufig der Grund für deren Einsatz sein möge. Das ändere jedoch nichts daran, dass die elektronische Parkscheibe legal eingesetzt werden könne und auch eingesetzt werde. So sei auch im zu beurteilenden Fall der Stopp-Schieber betätigt und die Parkscheibe somit sachgerecht verwendet worden. Die blosse Möglichkeit, ein Gerät, welches der behördlichen Kontrolle diene, missbräuchlich einzusetzen, könne noch nicht dazu führen, es im Sinne von Art. 57b Abs. 1 SVG als illegal anzusehen.

<sup>9</sup> Art. 37 Abs. 1 StGB: „Das Gericht kann mit Zustimmung des Täters an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden anordnen.“

<sup>10</sup> Art. 107 Abs. 1 StGB: „Das Gericht kann mit Zustimmung des Täters an Stelle der ausgesprochenen Busse gemeinnützige Arbeit bis zu 360 Stunden anordnen.“

<sup>11</sup> Sämtliche Entscheide sind online abrufbar unter <bger.ch>, Rubrik <Rechtsprechung (gratis)>, <weitere Urteile ab 2000>.

<sup>12</sup> Art. 34 VZV: „Wenn im Ausland die Fahrberechtigung aberkannt wurde, prüft die Entzugsbehörde, ob ergänzend der Entzug des Lernfahr- oder des Führerausweises zu verfügen ist. Bei einer anderen Massnahme im Ausland ist zu prüfen, ob eine Verwarnung zu verfügen ist.“

<sup>13</sup> Vgl. hierzu Tagesanzeiger vom 30. Juli 2007, online abrufbar unter <tages-anzeiger.ch/dyn/news/schweiz/761816.html>.

<sup>14</sup> Art. 34 Abs. 4 SVG: „Gegenüber allen Strassenbenützern ist ausreichender Abstand zu wahren, namentlich beim Kreuzen und Überholen sowie beim Neben- und Hintereinander fahren.“

<sup>15</sup> Art. 90 Ziff. 2 SVG: „Wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

<sup>16</sup> Urteil 6B 111/2007 vom 4. Juni 2007.

<sup>17</sup> Art. 90 Ziff. 1 SVG: „Wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt, wird mit Busse bestraft.“

<sup>18</sup> Zur Problematik der Aussagen von Polizisten gegen Automobilisten vgl. auch Urteil 1P.484/2006 vom 12. Januar 2007, wo der Beschwerdeführer wegen Nichttragens der Sicherheitsgurte als Beifahrer mit einer Busse von Fr. 60.00 bestraft - ohne Erfolg geltend machte, „die Polizei habe alles darauf ausgerichtet, ihn „mit Dreck zu bewerfen“.“ Vgl. auch Urteil 1P.35/2007 vom 23. März 2007, wo das Bundesgericht einmal mehr bestätigte, dass auf dem Gebiet der Beweiswürdigung den kantonalen Instanzen ein weiter Ermessensspielraum zustehe. Willkür in der Beweiswürdigung liege vor, wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgehe, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen würden. Vgl. weiter Urteil 1P.792/2006 vom 8. Februar 2007. Laut Obergericht bestanden keine Hinweise, dass der Polizeibeamte A. zu Unrecht beschuldigt haben könnte. Vgl. auch Urteil 1P.4/2007 vom 22. März 2007 zu einer Verurteilung, die sich im Wesentlichen auf die Aussagen der Polizisten stützte, die X. nachgefahren und ihn angehalten hatten, sowie auf die Aufzeichnung des Verkehrsüberwachungsgerätes. Es sei Aufgabe der Messbeamten und nicht des Aufzeichnungsgerätes, die Identifikation des Fahrzeuges vorzunehmen. Selbst wenn wie von X. angenommen, eine ursprünglich längere Videosequenz gekürzt worden wäre, handle es sich doch um einen Ausschnitt der von den Polizisten hergestellten Aufzeichnung, der nach der glaubhaften Anzeige der Polizisten das Fahrzeug von X. mit ihm als Lenker zeige. Die Behauptung von X., er sei über ca. 12 km vom Polizeiauto in schikanöser Weise verfolgt worden, widerspreche der Darstellung der Polizeibeamten. Es wäre in dem Fall auch zu erwarten gewesen, dass X. die Polizisten von Anfang an mit diesem Vorwurf konfrontiert und sich beschwert hätte, anstelle auszusagen, er sei an diesem Abend extrem langsam unterwegs gewesen und häufig überholt worden, weil er gemütlich gefahren sei. Vgl. weiter Urteil 6S.41/2007 vom 25. Juni 2007 oder Urteil 1P.119/2007 vom 2. Juli 2007 zur vom Angeklagten vorgebrachten Unschuldsvermutung.

<sup>19</sup> Art. 57b Abs. 1 SVG: „Geräte und Vorrichtungen, welche die behördliche Kontrolle des Strassenverkehrs erschweren, stören oder unwirksam machen können (z.B. Radarwarngeräte), dürfen weder in Verkehr gebracht oder erworben noch in Fahrzeuge eingebaut, darin mitgeführt, an ihnen befestigt oder in irgendeiner Form verwendet werden.“

<sup>20</sup> Urteil 6P.229/2006 und 6S.525/2006 vom 1. Mai 2007.

**Hinderung einer Amtshandlung:** Am 7. März 2006 erliess das Bezirksamt Zurzach gegen X. einen Strafbefehl wegen Hinderung einer Amtshandlung und Führens eines Fahrzeuges in nicht vorschriftsgemäsem Zustand mit folgendem Wortlaut: „Anlässlich der Kontrolle verhielt sich der Beschuldigte äusserst unkooperativ, jähzornig und erbost. Er weigerte sich zudem die Fensterscheibe hochzufahren, damit durch die Polizei eine Fotografie hätte erstellt werden können. Mit einer Mängelkarte wurde der Beschuldigte aufgefordert, sein Fahrzeug in vorschriftsgemäsem Zustand zu versetzen. Die Mängelkarte wurde bei der Weiterfahrt aus dem Fenster geworfen.“ Der Beschuldigte war bereits mit Strafbefehl vom 4. Juli 2005 wegen mit Folie getönter Seitenscheiben, vorne links und rechts, mit Busse bestraft worden.<sup>21</sup> X. zog den Entscheid weiter und wurde vom Obergericht des Kantons Aargau in teilweiser Gutheissung vom Vorwurf des Führens eines Fahrzeuges in einem nicht vorschriftsgemäsem Zustand freigesprochen, hingegen wegen Hinderung einer Amtshandlung nach Art. 286 StGB<sup>22</sup> mit einer Busse von Fr. 800 als Zusatzstrafe zu einem früheren Urteil bestraft. X. focht das Urteil in der Folge beim Bundesgericht an. Das Bundesgericht hatte insbesondere die Aufforderung der Polizeibeamten an X. zu würdigen, die Scheiben wieder hochzukurbeln, um das Fahrzeug auf seinen vorschriftsgemäsen Zustand hin zu überprüfen und mittels Fotografie eine Beweisaufnahme durchzuführen, welcher der Beschwerdeführer nicht nachkam. Aus dieser Weigerung und dem Umstand, dass X. bereits vor drei Monaten wegen abgedunkelter Fahrer- und Beifahrerscheiben gebüsst worden war, hatte die Vorinstanz den tatsächlichen Schluss gezogen, dass er die Fensterscheiben nicht – wie von ihm behauptet – zum Lüften, sondern einzig zur Verhinderung der Beweiserstellung heruntergelassen habe und einer erneuten Verzeigung unbedingt entgegen wollte. Das Verhalten war laut Bundesgericht objektiv somit gerade auf die Hinderung der Polizeikontrolle gerichtet und wirkte sich tatsächlich aus, weshalb weder eine versuchte Hinderung einer Amtshandlung noch eine Vorbereitungshandlung dazu angenommen werden könne. Allerdings machte der Beschwerdeführer weiter geltend, dass ein Fall von strafloser Selbstbegünstigung vorliege. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts findet die straflose Selbstbegünstigung ihre Grenze auch am Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung. Es hielt nach langen Ausführungen fest, dass die Abgrenzung zwischen strafloser Selbstbegünstigung und strafbarer Hinderung einer Amtshandlung nicht immer leicht vorzunehmen sei. Als entscheidend erachtete das Bundesgericht hierbei, dass die Abgrenzung zur straflosen Selbstbegünstigung mit Rücksicht auf die Schutzrichtung von Art. 286 StGB danach vorzunehmen sei, ob der Täter in eine hinreichend konkretisierte Amtshandlung eingreife oder aber einer solchen nur zuvorkomme.<sup>23</sup> Vorliegend erachtete das Bundesgericht als entscheidend, ob der Beschwerdeführer die Fensterscheiben vor oder nach dem Anhaltebefehl gesenkt hatte. Die Sache wurde deshalb zur Ergänzung der tatsächlichen Feststellungen und zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

**Zeitungslesen anlässlich eines Staus:** X. wurde wegen Lesens einer auf dem Lenkrad liegenden Zeitung im stockenden Kolonnenverkehr vom Obergericht des Kantons Zürich, nachdem er vom Einzelrichter freigesprochen worden war, zu einer Busse von Fr. 100 verurteilt.<sup>24</sup> Er zog den Entscheid ans Bundesgericht weiter, welches ihn freisprach. Das Bundesgericht unterschied hierbei zwischen den zwei Phasen des Zeitungslesens, dem Stillstand während dem Stau und dem Vorankommen im Schritttempo um einige Meter. Es hielt fest, dass die Aufmerksamkeit während dem Stillstand, welche der Strasse und dem Verkehr zugewandt werden musste, trotz des Lesens der teils auf dem Lenkrad, teils auf den Oberschenkeln liegenden Zeitung genügend aufgebracht worden sei. Auch während dem Schritttempo war laut Bundesgericht, selbst wenn die Lage der Zeitung in einem gewis-

sen Mass die Position der Hände am Lenkrad beeinflusste und die Beine einschränkte, die Behinderung so geringfügig, dass sie strafrechtlich nicht relevant war.

**Zurückhaltung bei der Annahme von Eventualvorsatz bei Unfall mit Todesfolge:** In BGE 133 IV 9 verneinte das Bundesgericht unter den konkreten Umständen den Eventualvorsatz hinsichtlich der Todes- und Verletzungsfolgen im Fall des Fahrzeuglenkers X., der auf einem gerade verlaufenden und übersichtlichen Streckenabschnitt ausserorts seine Geschwindigkeit beschleunigte, als ihn ein anderer Fahrzeuglenker F. überholen wollte. Dieser brach seinerseits trotz des nahenden Gegenverkehrs sein Überholmanöver nicht ab, sondern erhöhte seine Geschwindigkeit ebenfalls, so dass es schliesslich zur Frontalkollision zwischen dem überholenden und dem entgegenkommenden Fahrzeug mit Todes- und Verletzungsfolgen kam. Zirka 82 bis 62 m vor der Kollision kam es zwischen X. und F. zu einer seitlichen Streifkollision, weil F. versuchte, auf die rechte Fahrbahnhälfte zu gelangen. F. und X. fuhren dabei – bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h – mit einer Geschwindigkeit von 102 – 114 km/h. Die Vorinstanz hatte entgegengesetzt noch entschieden, gerade weil X. selbst im Jahr 2003 wegen eines ähnlichen Manövers verurteilt worden sei, sei ihm klar gewesen, dass F. das Überholmanöver beenden wollte. X. habe schnell gemerkt, dass F., der trotz des nahenden Gegenverkehrs weiter beschleunigt habe, das Überholmanöver beenden wollen. Er habe deshalb die Kollision zwischen F. und dem entgegenkommenden Fahrzeug in Kauf genommen. Das Bundesgericht stellte dagegen fest, ein Schluss von einem Verhalten des einen auf das zu erwartende Verhalten eines andern sei schon an sich fragwürdig. Hinzu komme, dass F. noch seine Familie im Wagen mitgeführt habe und X. beschleunigt habe, als F. ihn überholen wollte. Auch der Umstand, dass F. seinerseits die Geschwindigkeit ebenfalls erhöht habe, lege nicht den Schluss nahe, X. sei klar gewesen, dass F. das Überholmanöver beenden werde. F. hätte das Überholmanöver auch noch in einer späteren Phase beenden können. X. habe auch sich selbst gefährdet, Eventualvorsatz sei daher nicht leichthin anzunehmen. F. habe selbst am besten abschätzen können, wann der Moment gekommen sei, an dem er spätestens das Überholmanöver abbrechen musste. Er habe insoweit die Herrschaft über das Geschehen gehabt. Der vorliegende Fall unterscheide sich von den Fällen, in denen sich die Fahrzeuglenker über längere Zeit ein Rennen geliefert hätten.<sup>25</sup> Aus dem Verhalten von X. könne unter den gegebenen Umständen nicht geschlossen werden, er habe sich gegen das geschützte Rechtsgut entschieden. Erfahrungsgemäss neigten Fahrzeuglenker dazu, die Gefahren und ihre Fähigkeiten zu unterschätzen. Einen unbewussten Eventualdolus gebe es aber nicht. Eventualvorsatz in Bezug auf Verletzungs- und Todesfolgen sei bei Unfällen im Strassenverkehr daher nur mit Zurückhaltung in krassen Fällen anzunehmen.

<sup>21</sup> Urteil 6S.561/2006 vom 17. Mai 2007.

<sup>22</sup> Art. 286 StGB: „Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen bestraft.“

<sup>23</sup> Wenn der Täter in eine Amtshandlung eingreift, die sich bereits in Gang befindet und sich in klar erkennbarer Weise gegen ihn richtet, erschöpft sich sein Verhalten nicht mehr in blosser Selbstbegünstigung und vermag ihn die entsprechende Absicht nicht von Strafe nach Art. 286 StGB zu befreien. Das war in BGE 124 IV 127 der Fall, wo der Fahrzeuglenker sich weigerte, der Aufforderung zur Vorlegung von Ausweispapieren nachzukommen und davonfuhr, und es traf auch zu auf den Lenker in BGE 85 IV 142, der angehalten wurde und sich durch Flucht entzog, nachdem er von der Absicht der Polizei erfahren hatte, den Inhalt des Kofferraumes zu durchsuchen. In solchen Konstellationen verübt der Täter in Selbstbegünstigung einen zusätzlichen Rechtsbruch, indem er sich einer konkreten amtlichen Anordnung widersetzt und die Durchführung der Amtshandlung hindert.

<sup>24</sup> Urteil 6S.128/2006 und 6P.68/2006 vom 6. September 2006.

<sup>25</sup> Vgl. hierzu BGE 130 IV 58. Dort hatte das Bundesgericht in einem viel diskutierten Grundsatzentscheid bei einem tödlich verlaufenden Raserunfall auf vorsätzliche und nicht bloss fahrlässige Tötung erkannt.

**Gebot des Rechtsfahrens als grundlegende Regel:** X. war auf der Autobahn unterwegs und fuhr auf dem Überholstreifen der doppelspurigen Baustellen-Notfahrbahn.<sup>26</sup> Versetzt vor ihm fuhr auf dem rechten Fahrstreifen ein Auto-transporter. Hinter X. folgte mit geringem Abstand auf dem Überholstreifen der PW-Lenker A. Unter anderem wurde X. wegen unbegründeten Fahrens auf dem Überholstreifen bzw. unbegründeten links Fahrens gemäss Art. 34 Abs. 1 SVG<sup>27</sup> und Art. 8 Abs. 1 VRV<sup>28</sup> zu einer Busse von Fr. 200 verurteilt. X. machte in der Folge geltend, dass dichter Verkehr geherrscht habe und damit das Fahren in parallelen Kolonnen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 VRV<sup>29</sup> gestattet gewesen sei. Das Bundesgericht hielt das Gebot des Rechtsfahrens für eine grundlegende Bestimmung des Strassenverkehrsrechts. Ausnahmen vom Gebot des Fahrens auf der äussersten rechten Spur würden u.a. beim Überholen und beim Fahren in parallelen Kolonnen gelten (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 VRV). Das Fahren in parallelen Kolonnen bei dichtem Verkehr sei demnach gestattet, wenn die rechte Fahrbahnhälfte dafür genügend Raum biete (Art. 8 Abs. 2 VRV). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt dichter Verkehr bei „längerem Nebeneinanderfahren von mehreren sich in gleicher Richtung bewegenden Fahrzeugreihen“ vor. Da das Bundesgericht jedoch davon ausging, dass kein dichter Verkehr und auch kein Kolonnenverkehr herrschte, sei X. nicht berechtigt gewesen, über eine Strecke von rund sechs Kilometern auf der linken Fahrstreife zu fahren.

**Vereiste Windschutzschreiben:** Eine vereiste Windschutzschreibe mit nur einem Guckloch auf der Seite des Fahrers von etwa 20 bis 30 cm auf Augenhöhe kann grundsätzlich nicht mehr als einfache Strassenverkehrsverletzung angesehen werden.<sup>30</sup> Das Bundesgericht hält in diesem Zusammenhang fest, dass eine eingeschränkte Sicht durch die vereiste Windschutzschreibe das Risiko in sich berge, dass der Fahrzeuglenker aufgrund möglicher Fussgänger oder sonstiger Strassenbenützer nicht mehr rechtzeitig reagieren könne. Aufgrund der zudem im konkreten Fall herrschenden schlechten Witterungs- und Dämmerungsverhältnisse sei das Unfallrisiko erhöht. Der Entzug des Führerausweises für die Dauer eines Monats als Minimum wurde damit als gerechtfertigt erachtet.

**Verwertung von Zufallsfunden im Administrativverfahren:** X. überschritt im Jahre 1999 die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h ausserorts um 70 km/h.<sup>31</sup> Der Führerausweis wurde ihm abgenommen und für die Dauer von sechs Monaten entzogen. Anlässlich einer darauffolgenden Telefonüberwachung von X. konnte folgender Inhalt mitgehört werden „[j]etzt bin ich gerade in meinem neuen Range Rover... und fahre selber“. Das Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen das SVG wurde zufolge Verjährung eingestellt. Das Verkehrsstrafamt des Kantons Schaffhausen ordnete in der Folge im Jahre 2004 den Führerausweisentzug wegen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Führerausweisentzug für die Dauer von sechs Monaten an. Nach erfolglosem Instanzenzug gelangte X. schliesslich an das Bundesgericht mit dem Antrag, auf einen Führerausweisentzug sei zu verzichten. Das Bundesgericht hatte dabei insbesondere die Frage zu beantworten, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Zufallsfund aus der im Rahmen eines Strafverfahrens angeordneten Telefonüberwachung in einem Administrativverfahren betreffend Entzug des Führerausweises zu Warnzwecken verwertet werden dürfe. Da das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Schaffhausen dazu keine Regelung vorsah, nahm das Bundesgericht eine echte Lücke an, die es auszufüllen galt. Deshalb galt es laut Bundesgericht eine Interessenabwägung vorzunehmen. So wurde gemäss Bundesgericht die Verwertung des Beweismittels unter Hinweis auf ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Wahrheitsfindung als prinzipiell zulässig erachtet, allerdings müsse auf der anderen Seite der schwer wiegende Eingriff in

die Privatsphäre bei einer Telefonüberwachung berücksichtigt werden. Vorab bestimmte das Bundesgericht den Zweck des vorliegenden Ausweisentzugs als Warnung und führte aus, dass der Entzug nicht dem Schutz der Verkehrssicherheit diene, sondern er vielmehr bezwecke, der früher erlassenen Entzugsverfügung Nachachtung zu verschaffen, womit es sich um eine repressive Massnahme handle. Da diese Massnahme strafähnlichen Charakter habe, ging das Bundesgericht davon aus, dass die Zulässigkeit der Verwertung des Zufallsfundes nach den Regeln des Strafverfahrens zu beurteilen war. Da das Fahren ohne Führerausweis nach altem Recht bis 2004 noch als blosser Übertretung ausgestaltet war<sup>32</sup>, damit keine Telefonüberwachung dafür hätte angeordnet werden können und Zufallsfunde nur unter engen Voraussetzungen verwertet werden durften, durfte die Aufzeichnung nicht als Beweismittel für den Entzug des Führerausweises verwendet werden. Der Entscheid wurde deshalb aufgehoben und an die Vorinstanz zurückgewiesen.

**Überfahren eines Rotlichts:** X. überfuhr mit seinem Kleinbus ein Rotlichtsignal bei einem Fussgängerstreifen und wurde deswegen mit Strafverfügung des Bezirksamtes Kreuzlingen wegen grober Verletzung von Verkehrsregeln mit Fr. 350 gebüsst.<sup>33</sup> Die Strafverfügung erwuchs in Rechtskraft. Sämtliche gegen den Führerausweisentzug erhobenen Rechtsmittel blieben ohne Erfolg. X. gelangte in der Folge an das Bundesgericht. In tatsächlicher Hinsicht hielt das Bundesgericht fest, dass der Beschwerdeführer das Rotlichtsignal beim Fussgängerstreifen 1,01 Sekunden nach dem Umschalten auf Rot passiert hatte. Auf der linken Strassenseite befanden sich zwei Personen, die rund einen Meter vom Strassenrand entfernt darauf warteten, dass die Signalanlage für sie auf grün schalten würde. An gleicher Stelle warteten sie noch immer, als das Fahrzeug des Beschwerdeführers den Fussgängerstreifen passiert hatte. Es sei davon auszugehen, dass nach einer Allrotphase von einer Sekunde die Fussgänger höchstens seit einer Hundertstelsekunde grün gehabt hätten und folglich auch noch nicht zum Überqueren der Strasse ansetzen konnten. Ein Führerausweisentzug nach leichter Widerhandlung<sup>34</sup>, mittelschwerer Widerhandlung<sup>35</sup> oder nach schwerer Widerhandlung<sup>36</sup> setzt laut Bundesgericht eine konkrete oder jedenfalls erhöhte abstrakte Gefährdung anderer Personen voraus. Die abstrakte Gefährdung als solche, wel-

<sup>26</sup> Urteil 6B\_55/2007 vom 12. Juni 2007.

<sup>27</sup> Art. 34 Abs. 1 SVG: „Fahrzeuge müssen rechts, auf breiten Strassen innerhalb der rechten Fahrbahnhälfte fahren. Sie haben sich möglichst an den rechten Strassenrand zu halten, namentlich bei langsamer Fahrt und auf unübersichtlichen Strecken.“

<sup>28</sup> Art. 8 Abs. 1 VRV: „Auf Strassen mit mehreren Fahrstreifen in der gleichen Richtung ist der äusserste Streifen rechts zu benutzen. Dies gilt nicht beim Überholen, Einspuren, Fahren in parallelen Kolonnen sowie innerorts.“

<sup>29</sup> Art. 8 Abs. 2 VRV: „Das Fahren in parallelen Kolonnen ist bei dichtem Verkehr gestattet, wenn die rechte Fahrbahnhälfte dafür genügend Raum bietet. Mit langsamen Fahrzeugen ist in der äussersten Kolonne rechts zu fahren.“

<sup>30</sup> Urteil 6A\_16/2006 vom 06. April 2006, vgl. auch Urteil 6A\_58/2006 vom 9. Oktober 2006.

<sup>31</sup> Urteil 6A\_113/2006 vom 30. April 2007.

<sup>32</sup> Das Führen eines Motorfahrzeugs trotz Führerausweisentzugs wurde nach dem alten Recht (aArt. 95 Abs. 2 SVG) mit Haft von wenigstens zehn Tagen und mit Busse bestraft. Es wird nach dem neuen Recht (Art. 95 Ziff. 2 SVG) mit Gefängnis oder mit Busse geahndet.

<sup>33</sup> Urteil 6A\_19/2006 vom 16. Mai 2006.

<sup>34</sup> Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG: „Eine leichte Widerhandlung begeht, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft.“

<sup>35</sup> Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG: „Eine mittelschwere Widerhandlung begeht, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt.“

<sup>36</sup> Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG: „Eine schwere Widerhandlung begeht, wer durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt.“ In schwerer Weise gefährdet den Verkehr im Sinne von Art. 16c SVG, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Diese beiden Vorschriften stimmen inhaltlich miteinander überein (BGE 120 Ib 285).

che beim Überfahren eines Rotlichtsignals ohne weiteres gegeben ist, reicht demnach nicht aus. Eine erhöhte abstrakte Gefahr setze die naheliegende Möglichkeit einer konkreten Gefährdung oder Verletzung voraus. Die beiden Personen, welche durch das Überfahren des Rotlichtsignals allein tangiert sein konnten, hätten sich auf der linken Strassenseite befunden, also noch mehrere Meter entfernt. Dort hätten sie noch immer gewartet, wobei für sie selber das Lichtsignal noch auf Rot gestanden oder allenfalls gleichzeitig mit dem Überfahren des Fussgängerstreifens durch den Beschwerdeführer auf Grün gewechselt habe. Unter solchen Umständen sei eine erhöhte abstrakte Gefährdung zu verneinen, weshalb die kantonalen Behörden dem Beschwerdeführer den Führerausweis zu Unrecht entzogen hätten. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde somit gutgeheissen und der Fall an die Vorinstanz zurückgewiesen.

**Überholmanöver bei unübersichtlicher Kurve:** Das Bundesgericht wiederholte, dass ein Führerausweisentzug eine konkrete oder jedenfalls erhöhte abstrakte Gefährdung anderer Personen voraussetze.<sup>37</sup> Es hielt fest, angesichts eines mit übersetzter Geschwindigkeit durchgeführten Überholmanövers von zwei Personenwagen vor einer nicht überblickbaren Linkskurve lasse sich ohne weiteres eine erhöhte abstrakte Gefährdung annehmen. Die Annahme einer mittelschweren Widerhandlung im Sinne von Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG<sup>38</sup> verletze kein Bundesrecht. Es schützte somit den von der Vorinstanz verfügten Führerausweisentzug von einem Monat.

**Rückwärtsfahren auf Autobahn:** X. war auf der Autobahn unterwegs und verpasste die Ausfahrt.<sup>39</sup> Kurz danach hielt er auf dem Pannestreifen an und fuhr auf diesem ca. 60 bis 80 m rückwärts, in der Absicht, die Autobahn doch noch auf der Ausfahrt zu verlassen. Er führte laut Sachverhalt sein Manöver vorsichtig durch, konnte die Fahrbahn über mehrere hundert Meter überblicken und es herrschte zur Tatzeit kaum Verkehr. Das Bundesgericht stützte einen gegen X. ausgesprochenen Führerausweisentzug von einem Monat und hielt fest, auch wer unter günstigsten Umständen auf der Autobahn rückwärts fahre, um eine verpasste Ausfahrt noch befahren zu können, rufe objektiv mindestens eine erhöhte abstrakte Gefahr für die Sicherheit anderer hervor. Die Vorinstanz nehme zutreffend an, dass das Verhalten administrativrechtlich nicht mehr als leichte Widerhandlung im Sinne von Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG<sup>40</sup> qualifiziert werden könne. Infolge des Verschlechterungsverbots konnte eine schwere Widerhandlung nach Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG<sup>41</sup> nicht mehr geprüft werden.

**Vorbeifahren an vor Fussgängerstreifen haltendem Auto:** X. lenkte sein Taxi auf dem linken Fahrstreifen einer zweispurigen Strasse in Basel.<sup>42</sup> Es herrschte Schneeregen und damit eingeschränkte Bremswirkung. Der auf dem rechten Fahrstreifen vorausfahrende PW hielt vor einem Fussgängerstreifen an, um eine rechtsseitig wartende Fussgängerin passieren zu lassen. Da X. die Fussgängerin nicht bemerkte, fuhr er mit unveränderter Geschwindigkeit auf den Fussgängerstreifen zu. Die Fussgängerin sah sich deshalb gezwungen, auf dem Streifen stehen zu bleiben, um eine Kollision zu verhindern. Das Verhalten von X. wurde als schwere Verkehrsregelverletzung<sup>43</sup> qualifiziert. Das Bundesgericht hielt bestätigend fest, bei der Vortrittsregel bei Fussgängerstreifen gemäss Art. 33 Abs. 2 SVG<sup>44</sup> handle es sich um eine zentrale Verkehrsvorschrift, deren Verletzung regelmässig zu schweren Unfällen führe. Der ortskundige X. wäre angesichts des vor dem Fussgängerstreifen stillstehenden Fahrzeugs zu erhöhter Vorsicht und Aufmerksamkeit sowie vorzeitiger Verringerung der Geschwindigkeit verpflichtet gewesen, hätte er doch in Betracht ziehen müssen, dass das Auto angehalten hatte, um jemanden passieren zu lassen.

**Vertrauensgrundsatz bei Fussgängerstreifen im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel:** X. fuhr bei Dämmerung und eingeschalteter Strassenbeleuchtung in Basel auf einen Fussgängerstreifen bei einer Tramhaltestelle zu.<sup>45</sup> Er verlangsamte sein Tempo, weil zahlreiche Fussgänger die Strasse überquerten. Anschliessend beschleunigte er auf eine Geschwindigkeit von ca. 20 km/h. Gleichzeitig begab sich der Fussgänger A. mit seiner einjährigen Enkelin auf dem Arm von der Traminsel zum Fussgängerstreifen, in der Absicht, diesen aus Sicht von X. von rechts nach links zu überqueren. A. betrat den 9,2 m breiten Fussgängerstreifen, obwohl sich das Auto von X. zu diesem Zeitpunkt bereits auf dem Fussgängerstreifen befand. In der Folge prallte A. auf dem Fussgängerstreifen rund einen Meter von der Traminsel entfernt, auf Höhe des Vorderrades in die rechte Seite des Fahrzeuges von X. A. und seine Enkelin kamen zu Fall. Die Enkelin blieb unverletzt, A. erlitt verschiedene Prellungen. X. wurde in der Folge der fahrlässigen schweren Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 2 StGB<sup>46</sup> schuldig gesprochen und zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 20 Tagen sowie einer Busse von Fr. 300 verurteilt. Es wurde ihm vorgeworfen, dass er nicht auf den sich in seinem Blickfeld befindlichen, auf der Traminsel Richtung Fussgängerstreifen gehenden A. geachtet habe. Bei gebotener Aufmerksamkeit hätte er das Fehlverhalten von A. erkennen und durch ein früheres oder stärkeres Abbremsen die Kollision verhindern können. Er könne sich daher nicht auf den Vertrauensgrundsatz nach Art. 26 Abs. 1 SVG<sup>47</sup> berufen. Das Bundesgericht stützte diese Verurteilung. Es hielt fest, der Fahrzeugführer, der sich einem Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung nähere, dürfe zwar grundsätzlich darauf vertrauen, dass der Fussgänger seiner Wartepflicht nach Art. 47 Abs. 2 VRV<sup>48</sup> nachkomme. Dies habe A. nicht getan. Der Vertrauensgrundsatz werde jedoch durch Art. 26 Abs. 2 SVG eingeschränkt, wonach namentlich besonders Vorsicht geboten sei, wenn Anzeichen für ein Fehlverhalten eines Strassenbenützers bestünden. Solche Anzeichen könnten sich nicht nur aus einem sichtbaren Verhalten des

37 Urteil 6A.70/2006 vom 17. März 2007.

38 Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG: siehe FN 35.

39 Urteil 6A.64/2006 vom 20. März 2007.

40 Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG: siehe FN 34.

41 Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG: siehe FN 36.

42 Urteil 6A.80/2006 vom 24. Januar 2007.

43 siehe FN 36.

44 Art. 33 Abs. 2 SVG: „Vor Fussgängerstreifen hat der Fahrzeugführer besonders vorsichtig zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, um den Fussgängern den Vortritt zu lassen, die sich schon auf dem Streifen befinden oder im Begriffe sind, ihn zu betreten.“

45 Urteil 6P.217/2006 und 6S.484/2006 vom 21. Februar 2007.

46 Art. 125 Abs. 2 StGB: „Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“; Art. 12 Abs. 3 StGB: „Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.“

47 Art. 26 Abs. 1 SVG: „Jedermann muss sich im Verkehr so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet.“ Daraus leitet die Rechtsprechung den Vertrauensgrundsatz ab, nach welchem jeder Strassenbenützer, der sich selbst verkehrsgemäss verhält, darauf vertrauen darf, dass sich die anderen Verkehrsteilnehmer ordnungsgemäss verhalten (BGE 129 IV 282 E. 2.2 mit Hinweisen). Vgl. auch Urteil 6S.495/2006 vom 6. März 2007 zum Vertrauensgrundsatz beim Rechtsabbiegen. Das Bundesgericht führte aus, dass die Erfahrung lehre, dass selbst die ordnungsgemässe Ankündigung einer Richtungsänderung von nachfolgenden Fahrzeugen oft nicht oder zu spät beachtet werde und ein Kleinfahrzeug, das noch durchkomme, versucht sein könne, zu überholen. Die primäre Pflicht, solchen Gefährdungen vorzubeugen, treffe den Führer des Fahrzeuges, das abbiegen wolle. Schliesslich vermöge X. nicht zu entlasten, dass der Motorfahradlenker den baulich abgetrennten Radweg hätte benutzen müssen. Es handle sich dabei nicht um ein krass verkehrswidriges oder völlig unvernünftiges Verhalten, das nicht vor-ausschlagbar gewesen wäre.

48 Art. 47 Abs. 2 VRV: „Auf Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung haben die Fussgänger den Vortritt, ausser gegenüber der Strassenbahn. Sie dürfen jedoch vom Vortrittsrecht nicht Gebrauch machen, wenn das Fahrzeug bereits so nahe ist, dass es nicht mehr rechtzeitig anhalten könnte.“

Fussgängers, sondern ebenso aus einer bestimmten Verkehrslage ergeben, die nach allgemeiner Erfahrung die Möglichkeit fremden Fehlverhaltens unmittelbar in die Nähe rücke. Eine solche Verkehrslage sei bei Fussgängerstreifen im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel gegeben. In dieser Situation dürfe der Fahrzeugführer angesichts von Art. 33 Abs. 3 SVG, wonach er auf ein- und aussteigende Personen Rücksicht zu nehmen habe, nicht per se davon ausgehen, dass sich diese ordnungsgemäss verhalten würden. Die allgemeine Lebenserfahrung lehre, dass einsteigende Fahrgäste oft noch rasch die Strasse überquerten, um in ein bereitstehendes öffentliches Verkehrsmittel einzusteigen, und dass aussteigende Fahrgäste häufig eilig auf die Fahrbahn treten würden. X. sei somit zu besonderer Vorsicht verpflichtet gewesen. Dieser sei er nicht nachgekommen, indem er, wie er selbst einräume, dem A., welcher hinter den anderen Fussgängern hergegangen sei, keine Beachtung geschenkt habe. Er habe somit seine Sorgfaltspflicht verletzt.<sup>49</sup>

**Fahrlässige actio libera in causa:** Z. wurde durch das Obergericht des Kantons Aargau wegen fahrlässigen Führens eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand (2,11 – 2,33 Promille)<sup>50</sup> gemäss aArt. 12 StGB<sup>51</sup> i.V.m. aArt. 91 Abs. 1 SVG<sup>52</sup> mit 20 Tagen Haft und einer Busse von Fr. 1.000 bestraft.<sup>53</sup> Es wurde zwar davon ausgegangen, dass Z. aufgrund eines Schädelhirntraumas von 1999 und der akuten Alkoholintoxikation zum Zeitpunkt der Tat unzurechnungsfähig gewesen sei, jedoch wurde Z. vorgeworfen, er hätte bei der gebotenen Sorgfalt vorhersehen können, dass er nach dem Alkoholkonsum noch Auto fahren werde. Das Bundesgericht hielt dazu fest, aufgrund der Aussage von Z., wonach um 18.00 oder 19.00 Uhr wohl „Gassi“-Zeit für den Hund gewesen sei, so dass er automatisch das Auto genommen und mit dem Hund in die Nähe des Friedhofs gefahren sei, habe das Obergericht willkürfrei den Schluss ziehen dürfen, Z. habe regelmässig am Abend das Auto benützt, um mit dem Hund „Gassi“ zu gehen. Deshalb sei es für ihn auch vorhersehbar

gewesen, dass er am fraglichen Tag noch sein Motorfahrzeug benützen würde.

<sup>49</sup> Vgl. auch Urteil 6S.107/2007 vom 11. Juni 2007, wo das Bundesgericht festhielt, entscheidend bezüglich Vermeidbarkeit sei nicht die Vermeidung des Unfalls, sondern diejenige der schweren Körperverletzung. Die Körperverletzung gelte auch als vermeidbar, wenn es bei sorgfaltsgemässen Verhalten des Fahrzeuglenkers mit grösster Wahrscheinlichkeit zu einer geringeren Verletzung gekommen wäre.

<sup>50</sup> Vgl. Urteil 6A.8/2007 vom 1. Mai 2007 zur Möglichkeit der Haaranalytik zur Feststellung einer Alkoholsucht. Eine Haarentnahme greift zwar in die körperliche Integrität und damit in das Grundrecht der persönlichen Freiheit ein. Sie ist aber laut Bundesgericht lediglich als leichter Eingriff anzusehen. Ein weiterer Entscheid 6A.104/2006 vom 3. April 2007 betraf ebenfalls einen Führerausweisentzug auf unbestimmte Zeit gemäss Art. 16d Abs. 1 lit. c SVG des X., der einen massiv belasteten automobilistischen Leumund aufwies.

<sup>51</sup> aArt. 12 StGB: „Die Bestimmungen von Art. 10 [Unzurechnungsfähigkeit] und 11 [verminderte Zurechnungsfähigkeit] sind nicht anwendbar, wenn die schwere Störung oder die Beeinträchtigung des Bewusstseins vom Täter selbst in der Absicht herbeigeführt wurde, in diesem Zustand die strafbare Handlung zu verüben.“ (vorsätzliche actio libera in causa). Der Grundsatz ist aber auch anwendbar bei der fahrlässigen actio libera in causa, d.h. wenn die Tat für den Täter zur Zeit, als er noch voll zurechnungsfähig war, bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit voraussehbar war (BGE 117 IV 292).

<sup>52</sup> aArt. 91 Abs. 1 SVG: „Wer in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.“

<sup>53</sup> Urteil 6P.227/2006 und 6S.522/2006 vom 8. Februar 2007. Illustrativ zur Bussenhöhe Urteil 6S.234/2005 vom 29. Juni 2006. X. wurde vom Obergericht u.a. der groben Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Ziff. 2 SVG mit Bezug auf die Geschwindigkeitsüberschreitung schuldig gesprochen und zu einer bedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe von 7 Tagen und zu einer Busse von Fr. 2.500.00 verurteilt. Eine dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde teilweise gut geheissen. Das Obergericht qualifizierte diesmal das Überholmanöver als grobe Verkehrsregelverletzung und verurteilte X. zu Fr. 10.000.00 Busse, auf die übrigen Tatbestände wurde wegen Verjährung nicht mehr eingetreten. Die Höhe wurde insbesondere auf das hohe Verschulden und ein Einkommen von Fr. 200.000 jährlich gestützt. Das Bundesgericht befand, Fr. 10.000.00 Busse für ein Überholmanöver sei eine auffallend hohe Strafe. Das Überholmanöver sei zwar unnötig und nicht ungefährlich gewesen, aber auf einem breiten und übersichtlichen Strassenabschnitt vorgenommen worden. Die ausgefällte Busse lasse sich bei der vorliegenden Begründung nicht mit dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers in Einklang bringen.

## Neu in der EU: Bulgarien und Rumänien

### Niedrige Standards beim Schadenersatz und hohe Rechtsunsicherheit

Von Rechtsanwalt *Hermann Neidhart*, Neuried

#### In Kürze

*Mit Bulgarien und Rumänien sind – aufgrund Vertrags vom 25. 4. 2005 – der Europäischen Union zwei südöstliche Staaten beigetreten, die den Zugang zum 1. 1. 2007 nur mit Mühe und Not geschafft haben. Noch Mitte vergangenen Jahres war ernsthaft eine Terminverschiebung auf 2008 erwogen worden. Die EU hat sich dann sehr spät doch noch mit der Erfüllung mancher Beitrittsvoraussetzungen wenigstens auf dem Papier zufriedengegeben.*

*Im Rahmen des touristischen und geschäftlichen Fahrzeugverkehrs bringt die EU-Zugehörigkeit dieser bei*

*den Länder interessante Neuerungen mit sich, und zwar sowohl beim Kfz-Versicherungswesen als auch bei der Unfallschadenabwicklung. Allerdings kann gerade bei den Schadenersatzleistungen weder Bulgarien noch Rumänien allzu hohe Erwartungen erfüllen, da die diesbezügliche Rechtspraxis teils noch stark hinter mitteleuropäischem Niveau herhinkt. Dies zeigt sich ganz deutlich bei manchen Sachschadenpositionen, die – wenn überhaupt – häufig nur auf dem Klageweg durchsetzbar sind. Noch stärker gilt dies beim Personenschadenersatz, ganz besonders bei immateriellen Schäden.*

## I. Bulgarien

### 1. Tourismus und Verkehr

Nach Bulgarien, das knapp 8 Mio. Einwohner hat, kamen 2005 rund 4,1 Mio. Touristen, davon ca. 550.000 Deut-

sche. Die touristischen Einnahmen betragen im gleichen Jahr etwa 500 Mio. Euro (die bulgarische Währung, der Lev/BNG, entspricht etwa 0,50 Euro). Im November 2005 wurde das Gesetz über den Tourismus DV Nr. 94/2005 (DV = Gesetzblatt) dahingehend geändert, dass von ausländischen Besuchern keine höheren Hotelpreise mehr verlangt werden dürfen als von Bulgaren (was bis dahin gang und gäbe war).